

# Reisebedingungen

## Verehrter Reisegast,

der Gesetzgeber hat umfangreiche Änderungen des Reiserechts beschlossen, die am 1.7.2018 in Kraft treten werden. Zu diesem Zeitpunkt werden auch wir unsere Reisebedingungen dem neuen Recht anpassen. Bis dahin, d.h. für alle Reisen mit Buchungsdatum bis einschließlich 30.06.2018, gelten die nachstehenden Regelungen unverändert fort, auch wenn die Reise selbst später erfolgt.

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und Schweizer Reisen zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus:

### 1. Abschluss des Reisevertrages / Verpflichtung für Mitreisende

#### 1.1 Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Reisevertrages sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von Schweizer Reisen für die jeweilige Reise soweit diese dem Kunden bei Buchung vorliegen.  
b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.  
c) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung von Schweizer Reisen vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das Schweizer Reisen für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist Schweizer Reisen die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

1.2 Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde Schweizer Reisen den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch Schweizer Reisen zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird Schweizer Reisen dem Kunden eine Reisebestätigung schriftlich oder in Textform übermitteln.

1.3 Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt erläutert.  
b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.  
c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.

d) Soweit der Vertragstext von Schweizer Reisen gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abrufen des Vertragstextes unterrichtet.  
e) Mit Betätigung des Buttons (Schaltfläche) „kostenpflichtig buchen“ bietet der

Kunde Schweizer Reisen den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt. (Eingangsbestätigung)

g) Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons „kostenpflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung von Schweizer Reisen beim Kunden zu Stande, die keiner besonderen Form bedarf und telefonisch, per E-Mail, Fax oder schriftlich erfolgen kann.

### 2. Bezahlung

2.1 Schweizer Reisen darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherungsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 14 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann. Die Reiseunterlagen werden unverzüglich nach Eingang der Restzahlung zugesandt od. durch das Reisebüro ausgehändigt.

2.2 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt den Reisepreis von Euro 75,- nicht, so darf der volle Reisepreis ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

2.3 Bei kurzfristigen Buchungen kann die Aushändigung der Reiseunterlagen auch bei der Abfahrt erfolgen.

2.4 Leistet der Kunde die Anzahlung und / oder Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist Schweizer Reisen berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6.2 Satz 2 bis 6.5 zu belasten.

### 3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen von Schweizer Reisen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind bindend. Schweizer Reisen behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor der Buchung informiert wird.

3.2 Alle Busreisen werden in 3- und 4-Sterne-Bussen (Nichtraucher) mit Klimaanlage, WC und Getränkeservice durchgeführt. Die Bus-Klassifizierung entnehmen Sie der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Reise. Für Zu- und Rückbringerfahrten zum Hauptbus im Zustiegs- oder Urlaubsgebiet kommen auch PKW's, Taxis, Kleinbusse oder Busse ohne WC zum Einsatz.

3.3 Hunde werden nicht befördert.

### 4. Leistungsänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von Schweizer Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3 Schweizer Reisen ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

4.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Schweizer Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Schweizer Reisen über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise ihr gegenüber geltend zu machen.

### 5. Preisänderungen

Schweizer Reisen behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

a) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Schweizer Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:  
Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Schweizer Reisen vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Schweizer Reisen vom Reisenden verlangen.

b) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber Schweizer Reisen erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Schweizer Reisen verteuert hat.

d) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für Schweizer Reisen nicht vorhersehbar waren.

e) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat Schweizer Reisen den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Schweizer Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung über die Preiserhöhung gegenüber Schweizer Reisen geltend zu machen.

### 6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reise-

beginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Schweizer Reisen zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Schweizer Reisen den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Schweizer Reisen, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

6.3 Schweizer Reisen hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

#### Bei Bus- und Bahnreisen:

- bis 31 Tage vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises
- ab 30 bis 22 Tage vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises
- ab 21 bis 15 Tage vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- ab 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- ab 7 bis 1 Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises
- am Tag des Reiseantritts bzw. bei Nichtantritt der Reise wird eine Gebühr von 90 % des Reisepreises erhoben

#### Bei See- und Flusskreuzfahrten:

- bis 50 Tage vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- ab 49 bis 31 Tage vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- ab 30 bis 22 Tage vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- ab 21 bis 15 Tage vor Reisebeginn 70 % des Reisepreises
- ab 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises
- ab 7 bis 1 Tag vor Reisebeginn 85 % des Reisepreises
- am Tag des Reiseantritts bzw. bei Nichtantritt der Reise wird eine Gebühr von 95 % des Reisepreises erhoben

#### Bei Flugreisen:

- bis 31 Tage vor Reisebeginn 25 % des Reisepreises
- ab 30 bis 25 Tage vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- ab 24 bis 18 Tage vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- ab 17 bis 11 Tage vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises
- ab 10 bis 4 Tage vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises
- ab 3 Tage vor Reisebeginn bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises

6.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Schweizer Reisen nachzuweisen, dass ihr überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

6.5 Schweizer Reisen behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit Schweizer Reisen nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils

anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Schweizer Reisen verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

**6.6** Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

## 7. Umbuchungen

**7.1** Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziel, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, erhebt Schweizer Reisen ein Umbuchungsentgelt bis zum 30. Tag vor Reiseantritt von Euro 25,- pro Person.

**7.2** Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6.2 bis 6.5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Schweizer Reisen wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

## 9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Schweizer Reisen kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn sie

a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat Schweizer Reisen unverzüglich vom Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

## 10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Schweizer Reisen kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von Schweizer Reisen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt Schweizer Reisen, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der

nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 11. Mitwirkungspflichten des Reisenden

### 11.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat Schweizer Reisen zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht innerhalb der von Schweizer Reisen mitgeteilten Frist erhält.

### 11.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Versäumt der Reisende schuldhaft Schweizer Reisen einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel Schweizer Reisen an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben.

Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. von Schweizer Reisen wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

**11.3 Fristsetzung vor Kündigung**  
Will ein Reisender den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, Schweizer Reisen erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er Schweizer Reisen zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Schweizer Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, Schweizer Reisen erkennbares Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

### 11.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt Schweizer Reisen dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder Schweizer Reisen anzuzeigen.

## 12. Beschränkung der Haftung

**12.1** Die vertragliche Haftung von Schweizer Reisen für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit Schweizer Reisen für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

**12.2** Schweizer Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von Schweizer Reisen sind.

Schweizer Reisen haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, oder, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von Schweizer Reisen ursächlich geworden ist.

## 13. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Ausschlussfristen

**13.1** Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB hat der Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

**13.2** Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

**13.3** Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber Schweizer Reisen unter der am Ende der Reisebedingungen angegebenen Anschrift erfolgen.

**13.4** Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

**13.5** Die Frist aus 13.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 11.4., wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

## 14. Verjährung

**14.1** Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Schweizer Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Schweizer Reisen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung von Schweizer Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Schweizer Reisen beruhen.

**14.2** Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

**14.3** Die Verjährung nach Ziffer 14.1 und 14.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines

solchen Tages der nächste Werktag.

**14.4** Schweben zwischen dem Reisenden und Schweizer Reisen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder Schweizer Reisen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet Schweizer Reisen, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist Schweizer Reisen verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald Schweizer Reisen weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss sie den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss Schweizer Reisen den Kunden über den Wechsel informieren. Schweizer Reisen muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot („Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: [http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm)

## 16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

**16.1** Schweizer Reisen wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

**16.2** Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Schweizer Reisen nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**16.3** Schweizer Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Schweizer Reisen eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

Die Reisebedingungen entsprechen dem Stand vom 14.07.2016 und gelten für alle Reisen des Veranstalters:

**Schweizer Reisen**  
**Verkehr & Touristik GmbH**  
**Heiligenbronner Straße 2**  
**D-72178 Waldachtal**  
**Telefon: 07443 / 247-170**  
**info@schweizer-reisen.de**